

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00051 vom 31. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2013.00051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00051)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00051 du 31 octobre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00051 del 31 ottobre 2014

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1960, war ab 1. April 2004 bei der Z.\_\_\_\_ AG als Kadermitarbeiter angestellt

und bei der Stiftung Y.\_\_\_\_

(nachfolgend: Stiftung Y.\_\_\_\_) vorsorgeversichert. Der Geschäftsbereich, für welchen er tätig war, wurde per 30. Juni 2010 ausgegliedert und in die neu gegründete Gesellschaft A.\_\_\_\_ AG (heute als B.\_\_\_\_ AG firmierend) überführt (Urk. 1 S. 3 f.).

Diese schloss sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung Y.\_\_\_\_

an (Anschlussvertrag vom 15. Juli/18. August 2010, Urk. 10/5). X.\_\_\_\_ blieb daher bis zu seinem Austritt per 31. Mai 2013 bei der Stiftung Y.\_\_\_\_ vorsorgeversichert.

Die Stiftung Y.\_\_\_\_

erstellte eine Austrittsabrechnung per

31. Mai 2013 (Urk. 2/3). Mit den darin ermittelten Freizügigkeitsleistungen konnte sich X.\_\_\_\_ nur teilweise einverstanden erklären. Eine Einigung fand in der folgenden Korrespondenz nicht statt.

### E. 1.1

Bei der

Beklagten handelt es sich um eine patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtung, die ausschliesslich Leistungen versichert, die über dem BVG-Obligatorium und über dem maximalen Grenzlohn des Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 Abs.

### E. 1.2

Im Leistungsprimat versichert die Beklagte gemäss dem Reglement „Ruhegehaltsabkommen“ als Altersleistung ein lebenslangliches Ruhegehalt sowie temporäre Überbrückungsrenten. Ferner sind Invalide- und Todesfallleistungen versichert.

Die Berechnung des Ruhegehalts ist in Art. 11 des Vorsorgereglements geregelt. Die Normierung der Überbrückungsleistungen findet sich in Art. 12 des Vorsorgereglements. Laut dieser Bestimmung werden bei Pensionierungen von Ruhegehaltsberechtigten Personen zusätzlich zum Ruhegehalt ab Alter 60 bis zum Zeitpunkt der reglementarischen Pensionierung eine 100%ige maximale einfache AHV-Überbrückungsrente (bis zum Einsetzen der AHV-Rente), eine 100%ige PK-Ersatzrente (bis zum ordentlichen Pensionsalter der Pensionskasse im Alter 65, Höhe gemäss Versicherungsausweis) und die

Übernahme der Beiträge an die Basis-Pensionskasse (bis zum ordentlichen Pensionsalter der Pensionskasse im Alter 65) ausgerichtet.

Seit Oktober 2007 ist dieser Plan geschlossen. Seither werden keine neuen Versicherten mehr aufgenommen. Für die bereits darin versicherten Personen gilt er aber weiterhin (Reglement Stiftung Y.\_\_\_\_, Stand 1. Januar 2003, samt Anhänge und Nachträge; nachfolgend: Vorsorgereglement

[ Urk. 2/2 ] Nachtrag Nr. 2 Ziff.

### **E. 1.3**

Daneben besteht das Reglement der Kadervorsorge, worin die Altersleistungen nach dem Beitragsprimat versichert werden. Auch dieses Reglement sieht Invaliden- und Todesfallleistungen vor. 2.

Mit der Austrittsabrechnung per 31. Mai 2013 ermittelte die Beklagte einen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 34'761.05 aus dem Beitragsprimatplan und Fr. 44'910.65 (als jährliches Ruhegehalt im Sinne von Art. 11 des Vorsorgereglements) aus dem Leistungsprimatplan (Urk. 2/3).

Diese Austrittsleistungen sind nicht umstritten.

Strittig ist hingegen, ob und inwiefern zusätzlich aus dem Leistungsprimatplan die temporären Leistungen gemäss Art. 12 des Vorsorgereglements geschuldet sind.

### **E. 2**

des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) liegt. Für die Basisvorsorge ist nicht die Beklagte, sondern die Pensionskasse der C.\_\_\_\_ zuständig (vgl. Urk. 9 S. 3). Die Beklagte führt einen Vorsorgeplan im Leistungsprimat und einen weiteren im Beitragsprimat (vgl. Jahresrechnung der Beklagten 2010/2011 S. 8 Ziff. 31, Urk. 10/3).

### **E. 3**

FZG hält sodann fest, dass temporäre Leistungen gemäss Art. 17 Abs. 2 FZG bei der Barwertbestimmung weggelassen werden können, wenn sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert sind.

Als temporäre Leistungen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 FZG gelten namentlich Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze (lit. c).

### **E. 4.1**

Von den temporären Leistungen der Beklagten gemäss Art. 12 des Vorsorgereglements fallen die AHV-Überbrückungsrente und die PK-Überbrückungsrente unter Art. 17 Abs. 2 FZG. Gestützt auf Art. 16 Abs. 3 FZG dürfen sie in der Barwertbestimmung weggelassen werden, sofern sie nicht nach dem Deckungskapitalverfahren finanziert wurden.

Die Übernahme der Beiträge an die Basis-Pensionskasse ist zwar ebenfalls temporär, hat aber insofern keinen Einfluss auf die gesamte

Freizügigkeitsleistung, als es sich um eine Beitragszahlung der Beklagten an die Basis-Pensionskasse handelt, die ihrerseits diese Zahlung bei der von ihr zu ermittelnden Altersleistung zu berücksichtigen hat.

#### **E. 4.2**

Unbestritten ist, dass das von der Stiftung vorgesehene Ruhegehalt (Art. 11 des Vorsorgereglements) im Deckungskapitalverfahren finanziert wird. Uneinig sind sich die Parteien, ob es sich hinsichtlich der temporären Nebenleistungen

(Art. 12 des Vorsorgereglements) gleich verhält. Der Kläger bejaht dies. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, deren Finanzierung erfolge nach dem Rentenwertumlageverfahren.

#### **E. 4.3**

Zu prüfen ist somit, nach welchem Verfahren die temporären Nebenleistungen finanziert werden. Zwischen den Parteien ist in diesem Zusammenhang zu nächst strittig, wer die Beweislast hierfür trägt (Urk. 18 S. 4, Urk. 21, Urk. 23).

Nach Art. 8 des Zivilgesetzbuches (ZGB) hat, wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Da der Kläger eine zusätzliche Austrittsleistung für die AHV-Überbrückungsrente und weitere temporäre Leistungen verlangt, trägt er die Beweislast. Die Beklagte trifft eine Mitwirkungspflicht (Bundesgerichts urteil 9C\_140/2012 vom 12. April 2012 E. 3.2.2.1). In diesem Rahmen hat sie die massgebenden Umstände offenzulegen, da der Kläger sich diese nicht verschaffen kann (vgl. dazu Christoph Hurni, in: Berner Kommentar, 2012, N. 44 zu Art. 55 ZPO).

Zu beachten ist, dass

der Berufsvorsorgeprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist (Art. 73 Abs. 2 BVG). Mithin tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264

E. 3b, vgl. auch BGE 139 V 185 E. 5.2).

#### **E. 4.4**

Die Finanzierung von Vorsorgeleistungen kann entweder nach dem Deckungskapitalverfahren, dem Umlageverfahren, dem Rentenumlageverfahren oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen (Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern 2006, S. 403).

Das Deckungskapitalverfahren wird weder im BVG noch im FZG definiert. Im Allgemeinen wird darunter ein Verfahren verstanden, bei dem die während der Erwerbstätigkeit der versicherten Person einbezahlten Beiträge in Form eines Kapitals geäuft werden, um dann die ab der Pensionierung ausgerichteten Renten zu finanzieren. Die laufenden und die künftigen (anwartschaftlichen) Renten müssen in diesem Verfahren jederzeit durch ein angespartes Vorsorgekapital gedeckt sein (vgl. BGE 128 II 24 E. 3).

Beim Umlageverfahren wird der jährliche Beitrag periodisch so festgelegt, dass aus ihm die in der entsprechenden Periode anfallenden Vorsorgeleistungen erbracht werden können. Für den Einzelnen gibt es keinen subjektiven Anspruch auf die eigenen Beiträge oder auf ein Kapital (Carl Helbling, a.a.O., S. 4

## **E. 09**

).

Das Rentenumlageverfahren stellt eine Mischform dar, und zwar in dem Sinne, dass ein Teil des Jahresbeitrages für die Finanzierung der im laufenden Jahr neu entstehenden Renten notwendige Kapital verwendet wird, da die Vorsorgeeinrichtung das Kapital erst in dem Moment bildet, in dem die Leistung fällig wird. Für die laufenden Renten ist somit stets das volle erforderliche Deckungskapital vorhanden, während für die Aktivversicherten keine umfassenden und planmässigen Deckungskapitalien gebildet werden (Carl Helbling, a.a.O., S. 410). 5. 5.1

Der Kläger schliesst primär aus dem Vorsorgereglement und dem Umstand, dass die A.\_\_\_\_ AG eine Ausfinanzierung leisten musste, auf das Vorliegen des Deckungskapitalverfahrens. Davon abgesehen erachtet er aus formellen Gründen einen Abzug der temporären Leistungen bei der

Barwertbestimmung nicht als statthaft

(Urk. 1 S. 6 ff., Urk.

## **E. 14**

S. 8), ist nicht einschlägig. Dort ging es nicht um eine Auslegung von Art.

## **E. 16**

Abs. 3 FZG bzw. nicht um die Frage, wie die temporären Leistungen von der Berechnung der Austrittsleistungen auszunehmen sind. Zu entscheiden war in jenem Fall, ob es für den Ausschluss einzelner Lohnbestandteile vom versicherten Lohn im Sinne von Art. 3 Abs. 1

lit. a BVV2 genügt, wenn im Reglement die selbe Formulierung wiederholt wird, was vorliegend nichts zur Sache tut. 6.2

Eventualiter verlangt der Kläger, dass ihm hinsichtlich der temporären Leistungen der Mindestbeitrag nach Art. 17 FZG zugesprochen wird (Urk.

## **E. 18**

S. 10). Bei der Schaffung von Art. 17 FZG ging es dem Gesetzgeber darum, dass alle Leistungen in die Barwertbestimmung einbezogen werden, für die der Versicherte deckungskapitalbildende Beiträge bezahlt hat. Weil die temporären Nebenleistungen im konkreten Fall im Rentenumlageverfahren finanziert wurden, kann kein Mindestbetrag nach Art. 17 FZG ermittelt werden. Wollte man dem Eventualantrag des Klägers folgen und ihm die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge zusprechen, würde Art. 16 Abs. 3 FZG seines Sinnes beraubt. 6.3

Zusammenfassend ist somit gestützt auf die versicherungstechnischen Berichte der Beklagten auszuweisen, dass die temporären Überbrückungsleistungen mittels Rentenumlageverfahren finanziert werden. Die Beklagte hat sie daher bei der Berechnung der Austrittsleistungen zu Recht nicht berücksichtigt.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage. 7. 7.1

Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert

nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Den Versicherungsträgern und den Ge meinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Par teikosten in der Regel nicht zu ( § 34 Abs. 2 GSVGer ). Davon ist nach der Rechtsprechung abzuweichen, wenn das Verhalten der Gegenpartei leichtsinnig oder mutwillig ist (BGE 126 V 150

E. 4b). 7 .2

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Be -stimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den pri-vaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Kranken-kassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versiche-rer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 105 E. 4a,

118 V 169 E. 7, 117 V 349 E. 8 mit Hinweis).

Vorliegend besteht keine Veranlassung, von diesen Grundsätzen abzuweichen, weshalb der Beklagten keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner - Rechtsanwältin Marta Mozar - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.